

Blösch AG

Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterlieferanten

Version vom 01.10.2017

Inhalt

Präambel	1
Allgemeine Bestimmungen und ethische Grundsätze	2
Soziale Verantwortung	2
Umwelt	3
Verantwortungsvolle Lieferketten	4
Anwendung und Einhaltung	5

Präambel

Das Unternehmen Blösch AG verpflichtet sich, bei der Führung seines Unternehmens moralische und ethische Werte einzuhalten. Die Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern basieren auf gerechten, ehrlichen und gegenseitig vorteilhaften Verhandlungen, was zum hohen Qualitätsstandard der Produkte und Dienstleistungen beiträgt.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Unterlieferanten der Blösch AG unterstützt diese Verpflichtung. Die Blösch AG verlangt, dass alle ihre Geschäftspartner den vorliegenden Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und dieselben Prinzipien und ethischen Werte bei der Führung ihres eigenen Unternehmens einführen. Darüber hinaus verlangen wir von unseren Lieferanten, dafür zu sorgen, dass diese Prinzipien von deren Unterlieferanten eingehalten werden.

Allgemeine Bestimmungen und ethische Grundsätze

Artikel 1 – Gesetze und Vorschriften

Die Lieferanten und Unterlieferanten müssen bei ihren Aktivitäten die geltenden Gesetze und Vorschriften in dem Land befolgen, in dem sie tätig sind. Wenn ein geltendes Gesetz und dieser Verhaltenskodex sich mit demselben Thema befassen, ist die strengere Vorschrift massgebend.

Die Lieferanten garantieren, dass eine Produktion, Lieferung oder jede andere Tätigkeit, die an den Erhalt entsprechender staatlicher, gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen gebunden ist, erst dann beginnt, wenn diese Genehmigungen erteilt worden sind.

Artikel 2 – Allgemeine ethische Geschäftsprinzipien

Die Blösch AG erwartet von ihren Lieferanten, auf geschäftlicher Ebene ethisch, transparent und entsprechend den Prinzipien des vorliegenden Verhaltenskodex zu handeln. Die Beteiligten sind sich einig, dass die grundlegenden Geschäftsprinzipien in Bezug auf die Produktions- und Geschäftsgeheimnisse, die Einhaltung der geistigen Eigentumsrechte, die Ehrlichkeit, den Wahrheitsgehalt der Informationen und die Transparenz dazu beitragen, stabile und dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit der Blösch AG zu unterhalten.

Artikel 3 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Die Blösch AG verbietet jede Art von Korruption, die von ihren Lieferanten oder von Dritten ausgehen kann. Lieferanten müssen es vermeiden, den Mitarbeitenden der Blösch AG Geld, Darlehen, Rabatte, Geschenke oder sonstige Zahlungen anzubieten, die die Objektivität und die Fairness der Geschäftsentscheidungen infrage stellen könnten. Werbegeschenke oder Geschenke von angemessenem Wert sind zulässig, wenn sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Die Lieferanten verpflichten sich, Korruption jeglicher Art zu verurteilen und dagegen vorzugehen.

Die Lieferanten müssen Praktiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus bekämpfen und die geltenden Standards und Gesetze in diesem Bereich anwenden. Sie müssen auch die Sicherheit der Produkte beim Transport für Lieferungen und Beschaffungen gewährleisten, um Betrug und Kriminalität zu verhindern.

Soziale Verantwortung

Artikel 4 – Grundprinzip

Die Lieferanten müssen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen einhalten und anwenden. Sie müssen gerechte und ethische Arbeitsbedingungen einführen und anwenden.

Artikel 5 – Arbeitsbedingungen, Hygiene und Sicherheit

Die Lieferanten bieten ihren Mitarbeitenden sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, indem sie die geltenden lokalen Gesetze und entsprechenden Vorschriften in ihren Branchen einhalten. Die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften müssen in jedem Herstellungsprozess zwingend eingehalten werden. Geeignete Verfahren müssen eingeführt werden, um Unfälle, Verletzungen und Berufskrankheiten zu verhindern. Die Arbeitnehmenden müssen die ihre Tätigkeit betreffenden Risiken und Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit kennen. Die Lieferanten ergreifen Massnahmen, um die Risiken für ihre Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.

Artikel 6 – Löhne und Arbeitszeiten

Die Lieferanten verpflichten sich, die anzuwendenden Gesetze und die geltenden Gesamtarbeitsverträge hinsichtlich des gesetzlichen Mindestlohns, der anderen Vergütungsbestandteile, der regulären Arbeitszeit und der Sozialleistungen einzuhalten. Die Lieferanten verpflichten sich zudem, Überstunden gemäss den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zum Normaltarif oder mit Zuschlag zu vergüten und vermeiden es, Löhne aus disziplinarischen Gründen zu kürzen.

Die normalen Arbeitszeiten dürfen die vom Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie von der nationalen Gesetzgebung oder dem in der Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrag vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Lieferanten müssen allen ihren Mitarbeitenden die gesetzlich vorgesehenen Ferien gewähren.

Artikel 7 – Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen ihren Arbeitnehmenden gestatten, ohne Strafe, Diskriminierung oder jeglicher sonstigen Art von Benachteiligung, einer Vereinigung oder Gewerkschaft beizutreten. Sollten die lokalen Arbeitsgesetze diese Freiheiten einschränken, wird vom Lieferanten erwartet, dass er die freie Vereinigung und Verhandlung von Seiten des Personals aktiv fördert.

Artikel 8 – Keine Diskriminierung

Die Lieferanten müssen jede Art von Diskriminierung in Bezug auf die Personaleinstellung, Vergütung, Überstunden, Zugang zur Bildung, Beförderungen, Entlassungen oder Versetzungen in den Ruhestand aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Kasten, Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Einstellung, Familienstand, Schwangerschaft, äusserer Erscheinung, Alter oder anderen ungesetzlichen Gründe am Arbeitsplatz verbieten.

Artikel 9 – Zwangsarbeit

Die Lieferanten müssen jede Anwendung von Zwangsarbeit, wie insbesondere die Arbeit unter Zwang, die Beschlagnahme von Dokumenten sowie die physische oder verbale Einschüchterung untersagen und dürfen die Freizügigkeit (Mobilität) der Arbeitnehmenden nicht einschränken. Als Zwangsarbeit gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Sanktion im Fall von nicht gelieferten Ergebnissen zugewiesen wird oder bei der die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen nicht freiwillig eingegangen werden.

Die Lieferanten verpflichten sich, von ihren Mitarbeitenden keine Anzahlung, Provision für die Einstellung oder Vorauszahlung für die Ausrüstung zu verlangen. Darüber hinaus hindern sie ihre Mitarbeitenden nicht daran, ihre Arbeitsstelle mit einer angemessenen Frist oder wie gesetzlich vorgesehen, aufzugeben.

Artikel 10 – Kinderarbeit

Die Lieferanten können Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren und über 15 Jahren (oder wenn sie noch nicht das Alter des Endes der Pflichtschulzeit erreicht haben) nur in bestimmten Fällen einstellen, nämlich für eine Lehre oder einen «Sommerjob». Jugendliche können im Rahmen einer Beschäftigung ohne Risiko für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gemäss den geltenden Gesetzen arbeiten.

Artikel 11 – Disziplinarverfahren und Schikane

Die Lieferanten müssen jede Anwendung von erniedrigender Behandlung, Schikane, körperlicher Gewalt, Zwang, Bedrohung oder Einschüchterung egal welcher Form untersagen. Die Blösch AG empfiehlt den Lieferanten, ein internes System für Disziplinarverfahren einzuführen und dieses den Arbeitnehmenden zu kommunizieren.

Umwelt

Artikel 12 – Umweltemissionen, Energie und Wasser

Die Lieferanten müssen prüfen und sicherstellen, dass die durch ihre Aktivitäten verursachten Umweltemissionen mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen.

Die Lieferanten müssen ein System einführen, das ihnen ermöglicht, ihren Energieverbrauch zu kontrollieren und, soweit möglich, Verbesserungsmassnahmen einzuführen, um diesen Verbrauch sowie die durch ihre Aktivitäten verursachten Treibhausgase zu reduzieren.

Soweit möglich müssen die Lieferanten ein System einführen, das ihnen ermöglicht, ihren Wasserverbrauch zu kontrollieren. Sie müssen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen, und in Ausnahmefällen müssen sie die erforderlichen Genehmigungen erhalten. Die Lieferanten müssen gegebenenfalls geeignete Massnahmen treffen, um den Wasserverbrauch einzuschränken, und Systeme nutzen, die es ermöglichen, einer Verschmutzung durch chemische Stoffe vorzubeugen.

Artikel 13 – Gefährliche Stoffe und Abfälle

Die Lieferanten müssen die Gesetze in Bezug auf die Nutzung von gefährlichen Stoffen einhalten. Sie müssen darüber hinaus die Nutzung von Stoffen untersagen, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind. In Ausnahmefällen müssen die Lieferanten über die erforderlichen Genehmigungen und aktuelle Sicherheitsdatenblätter verfügen. Gefährliche Stoffe dürfen nicht auf illegale Weise zurückgelassen, entsorgt oder abgelassen werden.

Die Lieferanten müssen darauf achten, dass gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäss den geltenden Sicherheitsstandards gehandhabt, gelagert und transportiert werden.

Verantwortungsvolle Lieferketten

Artikel 14 – Informationen über die Produkte

Die Lieferanten informieren wahrheitsgetreu über die Art der Produkte, die sie anbieten. Sie müssen die Merkmale der Produkte offenlegen, die sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und gegebenenfalls entsprechend den nationalen und internationalen Vorschriften und allgemein bekannten Branchenstandards an die Blösch AG liefern.

Die Blösch AG kann vom Lieferanten Informationen über das Herkunftsland der gelieferten Produkte und über die Beschaffungsquellen der bei der Herstellung verwendeten Bestandteile und Rohmaterialien verlangen.

Artikel 15 – Keine Beschaffung von «schmutzigem Gold»

Die Blösch AG befolgt die Prinzipien der verantwortungsvollen Beschaffung von Gold. Die Blösch AG verlangt von ihren Lieferanten, soweit möglich sicherzustellen, dass die Art des Abbaus des gelieferten Goldes die Menschen- und Arbeitsrechte einhält und die Umwelt nicht beeinträchtigt.

Artikel 16 – Politik in Bezug auf Diamanten

Die Lieferanten müssen das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses und das freiwillige Garantiesystem des Weltdiamantenrats (World Diamond Council) berücksichtigen, deren Ziele darin bestehen, dem Handel von Kriegsdiamanten ein Ende zu setzen. Die Lieferanten müssen:

- ausschliesslich natürliche, nicht behandelte Diamanten aus legitimen Quellen liefern, die den Kimberley-Prozess und den Weltdiamantenrat beachten;
- über Kontrollmechanismen verfügen, um synthetische Steine zu identifizieren;
- den Verkauf oder die Unterstützung zum Verkauf von Konfliktdiamanten verbieten;
- eine Lieferanten-Garantieerklärung auf alle von der Blösch AG erhaltenen Diamanten-Rechnungen aufnehmen;
- dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden, die Diamanten kaufen oder verkaufen, über den Kimberley-Prozess, die staatlichen Restriktionen in Verbindung mit dem Handel von Konfliktdiamanten und ihre Verpflichtung, die Politik der Blösch AG zu befolgen, gut informiert sind;
- vollständige und detaillierte Informationen über die Eigenschaften der Steine in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Gesetzen und guten Branchenpraktiken liefern.

Artikel 17 – Farbige Steine

Die Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass farbige Steine entsprechend den Menschen- und Arbeitsrechten abgebaut werden und nicht aus Kriegsgebieten stammen. Die Lieferanten müssen alle physikalischen Eigenschaften der Steine in völliger Transparenz und in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Gesetzen kommunizieren.

Anwendung und Einhaltung

Artikel 18 – Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Blösch AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Prinzipien des vorliegenden Verhaltenskodex an ihre Mitarbeitenden, Unterlieferanten und Dritte kommunizieren, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Überdies behält sich die Blösch AG das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung von ihren Lieferanten zu verlangen, Informationen in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodex und über die Umsetzung dieser Prinzipien bereitzustellen. Gegebenenfalls kann die Blösch AG von einem Lieferanten verlangen, einen Nachweis über die Einhaltung dieses Kodex zu liefern. Die Blösch AG ist berechtigt, die Produktionsstätten der Lieferanten und die ihrer Unterlieferanten zu besuchen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Im Fall einer Nichtanwendung müssen sich die Lieferanten und Unterlieferanten verpflichten, jedwede Nichteinhaltung zu verbessern und zu korrigieren. Die Blösch AG behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen mit einem Lieferanten zu beenden, der gegen diesen Verhaltenskodex verstösst oder dessen Lieferanten oder Unterlieferanten diesen Verhaltenskodex missachten.